



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2012
Status: ● Freigabe



Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches.....	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Teilnahme der Betriebe	4
2 Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1 Betriebsdaten	4
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	5
2.1.4 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle	5
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement	5
2.1.6 Zeichennutzung	6
3 Anforderungen Schweinehaltung	6
3.1 Rückverfolgbarkeit	6
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere.....	7
3.1.3 Herkunft und Vermarktung	8
3.1.4 Bestandsaufzeichnungen	9
3.2 Futtermittel	10
3.2.1 Futtermittelbezug	10
3.2.2 Einzelfutter gemäß Positivliste	11
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle	11
3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	12
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	12
3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung	13
3.2.7 Futtermittellagerung	13
3.3 Tiergesundheit / Arzneimittel	13
3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt	13
3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung	13
3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe	14
3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere	16
3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich	16
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist.....	16
3.4.2 Nährstoffvergleich.....	16
3.5 Hygiene	17
3.5.1 Gebäude und Anlagen	17
3.5.2 Betriebshygiene.....	17
3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen.....	18
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	19
3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen	19
3.6 Tierschutzgerechte Haltung.....	20
3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere	20
3.6.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen.....	20
3.6.3 Transportfähigkeit.....	21
3.6.4 Allgemeine Haltungsanforderungen	22
3.6.5 Anforderungen an Stallböden.....	23
3.6.6 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	24
3.6.7 Beleuchtung.....	25
3.6.8 Einhaltung der Bestandsdichte	25



3.6.9	Notstromaggregat, Alarmanlage.....	26
3.6.10	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	26
3.6.11	Stalleinrichtung und Anlagen	27
3.6.12	Ferkelkastration.....	27
3.7	Monitoringprogramm und Befunddaten	27
3.7.1	Dokumentation und Salmonellenkategorie	27
3.7.2	Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung	28
3.7.3	Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung	28
3.8	Tiertransport	28
3.8.1	Anforderungen an den Transport von Tieren	28
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel	28
3.8.3	Platzbedarf beim Tiertransport.....	30
3.8.4	Reinigung und Desinfektion	31
3.8.5	Lieferpapiere	31
3.8.6	Zeichennutzung für den Tiertransport	31
3.8.7	Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transport über 50 km)	32
3.8.8	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km).....	32
3.8.9	Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km).....	32
3.8.10	Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km).....	33
3.8.11	Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)	33
3.8.12	Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)	33
3.8.13	Fahrtenbuch (für lange Beförderungen).....	33
4	Definitionen	34
4.1	Zeichenerklärung.....	34
4.2	Abkürzungen	34
4.3	Begriffe und Definitionen.....	35
5	Mitgeltende Unterlagen	36



1 Grundsätzliches

QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel. steht für Qualitätssicherung vom Landwirt bis zur Ladentheke. Die Produkte aus dem QS-System werden in allen Schritten der Lebensmittelherstellung nach klar definierten Kriterien erzeugt, verarbeitet und vermarktet. Die Prozesse werden durchgängig dokumentiert und unabhängig kontrolliert. Das QS-Prüfzeichen gibt ein klares Signal für den Kauf sicherer Lebensmittel von zuverlässigen Lieferanten.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für die Stufe Landwirtschaft speziell zur Schweinehaltung entwickelt. Er umfasst alle Anforderungen für die Betriebszweige (Produktionsarten):

- Schweinemast
- Jungsauenaufzucht/ Eberaufzucht
- Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
- Ferkelaufzucht

Gesetzliche Grundlagen

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Systempartner muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

1.2 Teilnahme der Betriebe

Die Regeln zur Teilnahme sind im Leitfaden Allgemeines Regelwerk beschrieben. Jeder landwirtschaftliche Betrieb kann sich über einen Bündler im QS-System anmelden, mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die Liste der zugelassenen Bündler ist im Internet veröffentlicht unter www.q-s.de.



Leitfaden Allgemeines Regelwerk



Liste der zugelassenen Bündler

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit Registriernummern (z. B. VVVO-Nr., Unternehmer-Nr.)
- Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion; insbesondere die Zahl der produzierten Mastschweine pro Jahr (relevant für das Salmonellenmonitoring) und bei Selbstmischern die Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring) sind festzuhalten.

Änderungen der o.g. Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Betriebsskizze, Lagepläne



Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden.

Betriebsübersicht

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Kriterien ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen.

Die regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen ist mindestens einmal jährlich anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die gewährleisten, dass die QS-Anforderungen erfüllt werden, können spezielle Formblätter ersetzen. Die internen Kontrollen können sowohl durch automatische Registrierungsprozesse als auch durch manuelle Aufzeichnungen sichergestellt werden.

Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu sind Fristen zum Zeitpunkt der Eigenkontrolle festzulegen.

2.1.4 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle

Das auditierte Unternehmen muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/ K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Erarbeitung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen dient dem Ziel der ständigen Verbesserung. Die Korrekturmaßnahmen müssen innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt werden und sind der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr und damit eines Krisenmanagements sind Information zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an QS, ggfs. auch an die Behörden weiterzuleiten. Ein kritisches Ereignis für den Systempartner, die betroffene Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis sein, bei dem gesundheitliche Gefahren für Verbraucher oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen. Hierzu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb sowie unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb. Das Ereignis- und Krisenmanagement dient dem Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln ausgehen können. Jeder Systempartner hat das Ereignisfallblatt vorrätig zu halten, um im Ereignisfall die erforderlichen Personenkreise zielgerichtet zu informieren.

Ereignisfallblatt



Systempartner müssen Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einrichten, die sicherstellen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme mit dem Systempartner die Informationen zur Rückverfolgbarkeit bei QS vorliegen.

Die internen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit sollten so gestaltet werden, dass die entsprechenden Informationen innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind.

Folgende Informationen zu Kunden und Lieferanten sind relevant:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- QS ID bzw. Standortnummer
- Art und Menge der gelieferten Produkte
- Lieferdatum

Landwirtschaftliche Betriebe, die angestellte Mitarbeiter beschäftigen, müssen einen Krisenbeauftragten benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten zu erreichen ist.



Basis-VO (EG) Nr. 178/2002

2.1.6 Zeichennutzung

Systempartner der Stufe Landwirtschaft/Erzeugung sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch ausdrückliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist.

Das QS-Prüfzeichen kann produktbezogen auf Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren genutzt werden. Die Verwendung auch ohne direkten Produktbezug ist auf Werbemitteln, Briefpapier oder ähnlichen Werbeträgern möglich, wenn der Systempartner als Nutzer des QS-Prüfzeichens erkennbar ist.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs zulässig.

Gestaltungskatalog (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk).

3 Anforderungen Schweinehaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Zugänge von Waren, die im Zusammenhang mit der Schweinehaltung eingesetzt werden, sind zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgt werden können und im Falle eines Regresses die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Die vorhandenen Nachweise müssen auf Nachfrage vorzuweisen sein. Der Wareneingang kann anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen (Buchführung) belegt werden.

Dies kann insbesondere folgenden Bezug betreffen:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen)

Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern

Ab dem 1.1.2012 werden bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe vom Lieferanten (Mischfutterhersteller oder Händler) die VVVO-Nummern der zu beliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfasst. Diese Nummer wird auf dem Lieferschein/der Rechnung ausgewiesen und dokumentiert. Hierdurch können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen landwirtschaftlichen Standort zugeordnet werden.

Landwirte sind verpflichtet, dem Lieferanten bei der Bestellung die VVVO-Nummer des zu beliefernden Standortes anzugeben. Der Futtermittel-Lieferant fragt seinerseits die Nummer aktiv ab. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Landwirt verantwortlich. Er muss die Korrektheit der VVVO-Nummer auf dem Lieferschein/der Rechnung prüfen, ggf. Korrekturen mitteilen und den Lieferschein/die Rechnung aufbewahren.



Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.



Lieferscheine/Rechnungen von Mischfuttermitteln mit VVVO-Nummer



3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.



Viehverkehrsverordnung (bzw. jeweilige nationale Regelung)

EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 854/ 2004 (Fleischhygieneverordnung)

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Ein Schwein darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Zur Identifizierung des abgebenden Betriebes müssen alle QS-Mastschweine für die Anlieferung an einen Schlachthof eindeutig gekennzeichnet werden (Schlagstempel/ Ohrmarke). Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Zuordnung der Tiere zum Lieferschein sicherstellen.

Ferner sind Schlachtschweine spätestens bei der Verladung zur Schlachtung eindeutig (mit Schlagstempel oder Ohrmarke) so zu kennzeichnen, dass die Herkunft der Tiere eindeutig feststellbar ist.

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.



QS-Landwirten wird empfohlen, den zweizeiligen Schlagstempel in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesmarktverbands vom 23. März 2006 einzusetzen:



Obere Zeile: 3 Kreisbuchstaben (2 Stellen als Block), dahinter 3 Gemeindegemeinschaften (3 Stellen)

Untere Zeile: 4 Betriebsziffern (4 Stellen rechtsbündig)



Lieferscheine

3.1.3 Herkunft und Vermarktung



Nur Tiere aus QS-zertifizierten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind).



Bestandsregister, Lieferscheine

Für die Ferkelaufzucht sowie die Schweinemast müssen die Ferkel aus QS-Betrieben bezogen werden. Die Aufzucht und Mast muss unter QS-Bedingungen erfolgen. Jungsauen und Jungeber müssen nicht aus QS-Betrieben stammen.

Die Überprüfung der Systemteilnahme und Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die öffentliche Suche in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de; Suchkriterium: VVVO-Nr./Standortnummer).

Information zur Lebensmittelkette



Erfolgt die Schlachttieruntersuchung ausschließlich im Schlachtbetrieb, müssen dem Schlachtunternehmen die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette vor der Schlachtung vorliegen. Die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit müssen insbesondere Folgendes umfassen¹:

Status des Herkunftsbetriebs oder Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit*+

Gesundheitszustand der Tiere*+

den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichte und mit Wartezeiten größer als Null verbundene Tierarzneimittel sowie sonstige Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten

Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können

Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind

einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes*+

Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte+

Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebes normalerweise hinzuzieht*



Die Informationen können im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder in Form einer vom Erzeuger unterzeichneten Standarderklärung übermittelt werden.

Hinweis: Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.



Lebensmittelketteninformation, Gesundheitsbescheinigung bzw. Standarderklärung

¹ Die mit * gekennzeichneten Informationen muss der Schlachthofbetreiber nicht erhalten, wenn diese Informationen dem Betreiber (beispielsweise im Rahmen einer Dauervereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) bereits bekannt sind. Das gleiche gilt für die mit + gekennzeichneten Informationen, wenn der Erzeuger erklärt, dass keine relevanten Informationen mitzuteilen sind.

3.1.4 Bestandsaufzeichnungen



Jeder Tierhalter ist zur Führung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarten o.ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen.



Viehverkehrsverordnung (bzw. jeweilige nationale Regelung)



Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweine haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere)
- Schweinehalter sind verpflichtet, die Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen über die HI-Tier-Datenbank zu melden, sofern die zuständige Behörde den Tierhalter nicht von der Meldepflicht befreit hat.
- Jeder Schweinehalter hat außerdem zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen, Ferkeln und Mastschweinen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag in der HI-Tier-Datenbank anzuzeigen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen.

Für Schweine ist neben den erforderlichen Eintragungen in das Bestandsregister die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten besonders aufzuzeichnen.



Aufzeichnungen über Verluste

3.2 Futtermittel



Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß Futtermittelhygieneverordnung bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.



Futtermittelhygieneverordnung

3.2.1 Futtermittelbezug



Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) zukaufen und einsetzen, die von QS-zugelassenen Futtermittelherstellern stammen. Bei Bezug von Futtermitteln über einen Händler und über Transporteure sollten auch diese QS-zugelassen sein (die Überprüfung dieser Unternehmen erfolgt auf der Stufe Futtermittelwirtschaft). Alle lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter <http://www.qs-plattform.de> abrufbar.

Die Futtermittel, die nach QS-Bedingungen hergestellt und von QS-Betrieben angeboten werden, unterliegen in den Tier haltenden Betrieben keinen weiteren Untersuchungen im QS-System. Die Rückverfolgbarkeit aller bezogenen Futtermittel muss gewährleistet sein.

Ausnahme: An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Rohwaren, direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung.



Futtermittelhersteller und Händler sind verpflichtet, QS-Futtermittel eindeutig als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss bei loser Ware artikel-/produktspezifisch als QS-Ware oder entsprechend einem von QS anerkannten Standard auf dem Lieferschein erfolgen. Bei Sackware muss jeder einzelne Sack entsprechend und eindeutig gekennzeichnet sein (vgl. dazu die Arbeitshilfe zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft „Artikelbezogene Kennzeichnung als Futtermittel aus dem QS-System“).

Direktbezug von Altbrot und Backwaren

Werden Altbrot oder andere Backwaren, für die im Einzelfall keine Zweckbestimmung erkennbar ist, im Direktbezug (ohne Einschaltung eines Futtermittelhändlers) bezogen, so ist für das abgebende Unternehmen (Bäckerei) eine QS-Zertifizierung nicht notwendig. Das gleiche gilt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder andere Backwaren aufbereitet (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet, ein Futtermittel produziert wird). Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen.



Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger



3.2.2 Einzelfutter gemäß Positivliste



Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „Positivliste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind, siehe www.q-s.de (Downloadcenter, Futtermittelwirtschaft) oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standardgeber. Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten.



Positivliste für Einzelfuttermittel

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokolle

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen. Werden Futtermittelzusatzstoffe in Futter eingemischt (z. B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren), so muss deren Einsatz risikoorientiert erfolgen. Kritische Punkte bei der Einmischung sind zu analysieren und hinsichtlich eines möglichen Risikos nach HACCP-Grundsätzen zu bewerten. Die Bewertung ist zu dokumentieren.



Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 1831/2003), Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren



Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

Futtermittelmonitoring



Bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (Leitfaden Futtermittelmonitoring) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der eingesetzten selbsthergestellten Futtermittel obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Bezieht ein Landwirt Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) und setzt dieses in der Tierfütterung ein, sind diese Produkte als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Landwirte, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.



Leitfaden Futtermittelmonitoring



Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die für QS-Ackerbau (Drusch- und Hackfrüchte) zugelassen sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.



Futtermittelkontrolle bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben



Definition landwirtschaftlicher Selbstmischer

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.

Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

K.O.

Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Diese lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.



Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Landwirte müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von Futtermitteln (z. B. Getreide) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z. B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und/oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit für die menschliche Gesundheit besteht.

Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.



3.2.6 Hygiene der Tränken und der technischen Anlagen für die Futtermittelherstellung

Tränkeinrichtungen und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Transport von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

3.3 Tiergesundheit / Arzneimittel

3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt



Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (siehe Mustervertrag).



Tierärztlicher Betreuungsvertrag



Der betreuende Tierarzt muss gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügen. Dies muss von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer (oder vergleichbare Stelle im Ausland) schriftlich bestätigt worden sein. Die Bestätigung der Tierärztekammer ist auf drei Jahre befristet.



Schweinehaltungshygieneverordnung

3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung



Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes und die Bestandsbesuche sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.



Tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, ggfs. Maßnahmenplan, ggfs. Impfplan



Bestandsbetreuung

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtfunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

In Schweine haltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch regelmäßig mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. Die Bestandsbetreuung muss die klinische Untersuchung der Schweine umfassen, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind weitere Maßnahmen entbehrlich und eine vereinfachte Befunddokumentation (z.B. auf Rechnung) ausreichend. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter über einen Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens zweimal pro Jahr oder einmal je Mastdurchgang abzustatten. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden, bei

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem Auftreten fieberhafter Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall,
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe

K.O.

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist. Die Belege sind chronologisch abzuheften.



Arzneimittel- und Impfstoffanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittelanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind, bzw. vergleichbare Dokumentation im Ausland). Folgende Inhalte sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittelbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Dokumentation der Anwendung kann über Kombibelege zum tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabennachweis oder über die Führung eines Bestandsbuchs erfolgen.

Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Nachweise ebenfalls aufzubewahren; die chronologische Dokumentation muss eingehalten werden.

Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt kann dieser die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter übertragen. Dafür muss ein gültiger Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung) vorliegen. Es kann hilfreich sein, im Fall einer Übertragung der Ausführung zwischen Tierarzt und Tierhalter eine Tierhaltererklärung zu vereinbaren.



Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, Tierhaltererklärung, etc.)



Tierimpfstoff-Verordnung, Arzneimittelgesetz



Injektionsnadeln

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette geraten kann. Jedes Tier, das eine abgebrochene Injektionsnadel enthält, ist dauerhaft zu kennzeichnen, das Datum des Vorfalls ist zu vermerken (z. B. im Bestandsbuch) und das Schlachtunternehmen über die Lebensmittelketteninformation entsprechend zu informieren.

Arzneimittel - und Impfstofflagerung

Arzneimittel sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren. Die Lagerung der für eine Behandlung erforderlichen Arzneimittel muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum/Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Arzneimittel sachgerecht zu entsorgen. Leere Verpackungen sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt). Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen.

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.



3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere

K.O.

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/ Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich

3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist

Lagerung

Anlagen für das Lagern (und Abfüllen) von Gülle, Jauche sowie Silagesickersäften müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch Gülle, Jauche oder Silosickersaft ist zu vermeiden.

Die ortsfeste Lagerung von Stalldung wird auf geeigneten Lagerflächen vorgenommen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser geschützt. Die während der Stallungslagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegrube (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung/ Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln ermöglichen. Gärrückstände aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln. Gegebenenfalls sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

Dungausbringung

Dung muss vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge mindestens acht Wochen gelagert werden. Dies gilt nicht, falls der Dung bodennah ausgebracht wird.

Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen dürfen nicht in Bereichen ausgebracht werden, die den Tieren zugänglich sind. Die Düngung von Dauergrünland (z. B. Weideland) mit Klärschlamm ist untersagt.

Klärschlammverordnung

3.4.2 Nährstoffvergleich

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhr sind gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß Düngeverordnung auf Betriebsebene¹ für die Teilnahme am QS-System verbindlich vorgeschrieben. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P_2O_5) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff 3-jährig, Phosphat 6-jährig).

¹ Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P_2O_5 /ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen <500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen. Die Belege sind entsprechend abzulegen. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.



Nährstoffbilanz, ggf. Abgabe-/ Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger



Düngeverordnung, Verbringungsverordnung

3.5 Hygiene

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Schutz der Tierbestände

Die Ställe sind durch ein Schild „Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ (o.ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

3.5.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.



Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.



Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen sein. Es sind Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen jederzeit einsatzbereit zu halten. Ferner muss der Betrieb über befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen verfügen. Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Wildschweinen und Schädigern, muss effektiv unterbunden werden.

3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu

Zu verwendende Einstreu (z. B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf) muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen.

In Schweine haltenden Betrieben muss Einstreu vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt werden. Zur Lagerung sind auch Feldmieten grundsätzlich geeignet.

Holzhäcksels und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksels oder Sägespänen beim Ein-/Ausstallern und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

Dung, Einstreumaterial und Futterreste beim Transport

Anfallender Dung, beim Transport anfallendes Einstreumaterial und anfallende Futterreste müssen unschädlich beseitigt oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Kadaverlagerung

Zur Aufbewahrung verendeter Schweine ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter zu verwenden, der schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist.

Die Kadaverlagerung ist möglichst außerhalb des Stallbereichs vorzunehmen. Das Kadaverlager bzw. der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Schädlingsbekämpfung

Es muss regelmäßig und systematisch geprüft werden, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schädigern sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Dies kann über Klebefallen, Köderboxen und ähnliches an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen. Bei Schädlingsbefall ist eine planmäßige Bekämpfung vorzunehmen und diese entsprechend nachzuweisen (z. B. Vorhandensein von Fallen, Köderboxen, Lieferscheine über den Bezug von Ködern, etc.). Schädlinge müssen wirksam und sachgerecht bekämpft werden; ggfs. sind professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzuzuziehen.

Betriebe, die in der Nähe von Müllhalden liegen oder die Hausmüll in der Nähe des Betriebes lagern, haben dies bei der Bekämpfung von Schädlingen besonders zu berücksichtigen.

Quarantäne

Sofern neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, sind sie solange isoliert zu halten, wie dies zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten notwendig ist.



3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall oder ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt und desinfiziert werden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Flächen, Räume und Gerätschaften für den Transport

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.



Bei der Transportdurchführung ist darauf zu achten, dass der Fahrer die landwirtschaftlichen Betriebe, Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verläßt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.



Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z. B. Reinigungsplan, Verfahrensanweisung

3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen

Für Schweinehaltungen mit mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen gelten folgende Anforderungen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung:

- Stallabteile:
Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so sind sie in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen (Ausnahme für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden).
- Betriebseinfriedung:
Der Betrieb muss eingefriedet sein und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden. In Einzelfällen können in Absprache mit der zuständigen Behörde auch andere Betriebseinfriedungen vereinbart werden.
- Ver- und Entladeeinrichtung:
Im Bereich der Ställe muss es einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung zum Ver- oder Entladen der Schweine geben.
- Umkleideraum:
Ein stallnaher Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.
- Isolierstall: Ein in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation ausreichend großer Isolierstall muss vorhanden sein. Einzustellende Schweine müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten werden.
Ausnahmen: Der Betrieb praktiziert als Mast- und Aufzuchtbetrieb das Rein-Raus-System, ein Isolierstall des Zulieferbetriebes wird vorschriftsmäßig genutzt, die bezogenen Schweine stammen aus einem amtlich zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm oder nachweisbar direkt vom Stall des Herkunftbestandes (ohne Zuladung) oder Betriebe sind zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen.



Schweinehaltungshygieneverordnung



3.6 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die Schweinehaltungshygieneverordnung.

Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Schweinehaltungshygieneverordnung

3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere

K.O.

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen haben das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Dabei vorgefundene tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Veränderungen an Haut und Haarkleid
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Schweine müssen mindestens einmal am Tag gefüttert werden und jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser haben. Tragende Jungsauen und Sauen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

3.6.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen

K.O.

Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen.



Es ist verboten:

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- Tieren auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für diese unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Beinen oder Schwanz zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten²
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied²
- Ausgewachsene Zuchteber²
- Geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren²
- Rivalisierende Tiere
- Angebundene von nicht angebundenen Tieren

3.6.3 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.



Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.



Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen[...]



Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, krankhaften Zuständen, körperlicher Schwäche oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Transportunfähig sind insbesondere Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle haben,

² Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



- starke Blutungen aufweisen,
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Das Transportverbot gilt vor allem im folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

3.6.4 Allgemeine Haltungsanforderungen

K.O.

Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.



Betriebe, in denen Schweine nach dem Absetzen im Freiland gehalten werden, das heißt, deren Tiere Zugang zu Einrichtungen im Freien haben (dazu zählt auch Offenstallhaltung), werden nicht unmittelbar für die risikobasierte Schlacht tier- und Fleischuntersuchung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1244/2007 berücksichtigt, können aber nach Maßgabe des zuständigen amtlichen Veterinärs entsprechend herangezogen werden.

Diese Information wird im Audit erfasst und im Prüfbericht hinterlegt.

Sauenhaltung

Sauen dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Weiterhin muss den Sauen ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie ein Ausstrecken des Kopfes, in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

In Altbauten dürfen Sauen in Kastenständen gehalten werden, wenn die Tiere zwischen zwei Abferkelungen für mindestens vier Wochen täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung haben. Bei



Neubauten³ müssen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden (Hinweis: Ab dem 1. Januar 2013 ist die Einzelhaltung von Jung- und Altsauen nur noch eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin im Abferkelabteil und während der ersten vier Wochen nach dem Belegen im Deckzentrum erlaubt. In dem Zeitraum dazwischen müssen die Sauen in Gruppen gehalten werden).

Saugferkel

In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmegedämmt und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden. Der Liegebereich der Saugferkel sollte mindestens 0,6 m² betragen.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Beschäftigungsmöglichkeit

In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient (z. B. Holz oder Hartgummi an einer Kette, Stroh, Raufutter).

Nicht geeignet sind alle Gegenstände, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, wie z. B. Kanister von Pflanzenschutz- oder Reinigungs- / Desinfektionsmitteln, außerdem alle Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

3.6.5 Anforderungen an Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. (Für Neubauten gilt: Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen Absatzferkel) müssen einen Liegebereich aufweisen; dort darf ein Perforationsgrad von 15 % nicht überschritten werden. (Hinweis: ab dem 1. Januar 2013 gilt diese Regelung auch für Altbauten).)

Bei Einzelhaltung darf in Neubauten⁴ der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nur in den Teilbereichen perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. „Der Boden des Liegebereichs muss den Charakter einer geschlossenen Fläche haben“ (Möglichkeit zum Milch- und Flüssigkeitsabfluss). (Hinweis: diese Regelung gilt ab 1.1.2013 auch für Altbauten.)

Die Auftrittsbreite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, muss die Auftrittsfläche für Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm betragen. Die Spaltenweiten dürfen nicht größer sein als in Tabelle 1 aufgeführt. (Hinweis: bei Neubauten sind keine Fertigungstoleranzen mehr erlaubt; ab dem 1. Januar 2013 gilt diese Regelung auch für Altbauten.)

³ Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.

⁴ Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.



Tab. 1: Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

Gewichtsbereich	Spaltenweiten Altbauten	Spaltenweiten Neubauten ³
Für Saugferkel	11 mm	11 mm
Für Absatzferkel	14 mm	14 mm
Gewichtsbereich	Spaltenweiten Altbauten	Spaltenweiten Neubauten ³
Für Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm	18 mm
Für Jungsauen, Sauen und Eber	22 mm	20 mm

3.6.6 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Für Neubauten gilt: Insbesondere müssen Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass mittels geeigneter Vorrichtungen eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen möglich ist (Hinweis: diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2013 auch für Altbauten).

Stalltemperatur

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu die in Tabelle 2 dargestellten Temperaturen nicht unterschreiten.

Tab. 2: Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindesttemperatur bei Einstreu	Mindesttemperatur ohne Einstreu
Bis 10 kg	16°	20°
Über 10 kg bis 20 kg	14°	18°
Über 20 kg	12°	16°

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.



Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je m³ Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein:

Tab. 3: Maximalwerte an Gasen [cm³]/Kubikmeter Luft

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

3.6.7 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein.



Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen („Orientierungslicht“).

3.6.8 Einhaltung der Bestandsdichte

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein mindestens die in Tabelle 4 angegebene benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. (Hinweis: Die Regelung für Altbauten läuft zum 31.12.2012 aus).

Tab. 4: Mindestbodenfläche [m²]/Schwein (Durchschnittsgewicht der Gruppe) [kg Lebendgewicht]

Altbauten Gewichtsbereich	Altbauten Mindestfläche	Neubauten* Gewichtsbereich	Neubauten* Mindestfläche
0 bis 20 kg	0,20 m ²	5 kg bis 10 kg	0,15 m ²
		10 kg bis 20 kg	0,20 m ²
20 kg bis 30 kg	0,30 m ²	20 kg bis 30 kg	0,35 m ²
30 kg bis 50 kg	0,40 m ²	30 kg bis 50 kg	0,50 m ²
50 kg bis 85 kg	0,55 m ²	50 kg bis 110kg	0,75 m ²
85 kg bis 110 kg	0,65 m ²		
110 kg bis 150 kg	1,00 m ²	Über 110 kg	1,00 m ²
Über 150 kg	1,60 m ²		



* Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.

Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Übersicht (Tabelle 5) zur Verfügung stehen.

Tab. 5: Mindestbodenfläche [m²]/Jungsau bzw. Sau in Gruppenhaltung in Abhängigkeit von der Gruppengröße im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (gültig für Neubauten*). (Hinweis: Die Regelung gilt ab dem 1. Januar 2013 auch für Altbauten).

Mindestfläche	Gruppengröße bis 5 Tiere	6 bis 39 Tiere	ab 40 Tiere
je Jungsau	1,85 m ²	1,65 m ²	1,50 m ²
je Sau	2,50 m ²	2,25 m	2,05 m ²

*Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m² Fläche zur Verfügung gestellt werden.

3.6.9 Notstromaggregat, Alarmanlage

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Notstromaggregate und Alarmanlagen müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.6.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, instandgehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Schweinen muss ein Neigungswinkel von 20 Grad (36,4 %) unterschritten werden. Beträgt der Neigungswinkel der Verladeeinrichtung mehr als 10 Grad (17,6 %), ist sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen. Sofern die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt oder die Tiere nicht einzeln geführt werden, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

Flächen müssen in jedem Fall rutschfest sein. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.



3.6.11 Stalleinrichtung und Anlagen

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen (ausgenommen Saugferkel) sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Zahl (jeweils höchstens zwölf Tiere pro Tränke) vorzuhalten.

Eine alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine dort alleinig Wasser in ausreichender Qualität und unabhängig vom Futter dosieren und aufnehmen können.

Bei der Fütterung von Absatzferkeln muss gewährleistet sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein, bei Fütterung zur freien Aufnahme (ad libitum) für höchstens vier Tiere. Diese Regelungen gelten nicht für Abruffütterung und Fütterung am Breiautomaten.

3.6.12 Ferkelkastration



Bei der Ferkelkastration (ohne Betäubung nur möglich bis zum einschließlich 7. Lebenstag der Saugferkel) müssen geeignete Schmerzmittel eingesetzt werden.



Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, ggfs. Bestandsbuch

3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten

3.7.1 Dokumentation und Salmonellenkategorie



Alle QS-Schweinemastbetriebe müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß QS-Vorgaben teilnehmen. Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Landwirt. Die Beprobung erfolgt im Schlachtbetrieb über Fleischsaftproben oder im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben.

Das Salmonellenmonitoring dient dem Zweck, das Risiko des Eintrages von Salmonellen in die Fleischproduktionskette durch infizierte/kontaminierte Mastschweine zu senken und Eintragsquellen in den am QS-System teilnehmenden Mastbetrieben zu erkennen und zu beseitigen.

Sämtliche Untersuchungsergebnisse und die Kategorisierungen sind im Software-Plattform-Modul Salmonellenmonitoring hinterlegt. Jeder Landwirt erhält von seinem Bündler die entsprechenden Zugangsdaten und wird über den Infobrief regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Salmonellenmonitorings informiert.



Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm für die Schweinefleischerzeugung

Schweinemastbetriebe werden spätestens nach zwölf Monaten der QS-Systemteilnahme und der Teilnahme am Salmonellenmonitoring kategorisiert. Die Kategorisierung erfolgt nach einem geringen (Kategorie I), mittleren (Kategorie II) und hohen (Kategorie III) Risiko des Salmonelleneintrags. Die Salmonellenkategorie ist zumindest für die letzten 4 Quartale zu dokumentieren.

Schweinemastbetriebe, die keine Kategorie erhalten haben, obwohl dies für den Zeitraum der QS-Systemteilnahme möglich gewesen wäre, erhalten den Status „gesperrt“ und werden solange von der Vermarktung von QS-Schweinen ausgeschlossen, bis eine Kategorisierung erreicht wurde.



Salmonellenkategorie, Salmonelleninfobrief, Salmonellendatenbank



3.7.2 Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II müssen anhand der „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ die regelmäßige Überprüfung des Hygienestatus ihres Betriebes dokumentieren.

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen in Abstimmung mit ihrem Hoftierarzt die Salmonelleneintragsquellen identifizieren und Maßnahmen zur Salmonellenreduktion einleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Aufzeichnungen über festgelegte Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung im Bestand

Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund (hierzu muss die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen verwendet werden).

3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Der Betrieb muss die Ergebnisse festgestellter Organveränderungen bei Mastschweinen dokumentieren. Die jeweiligen Daten erhält er vom Schlachtbetrieb (z. B. Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen).

3.8 Tiertransport

Wenn Tiere transportiert werden, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden.



Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen[...]

Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie gegebenenfalls Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie



müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden,
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Die Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die beförderte Tierart muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und Art sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein, und die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Schweine müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden, wenn keine festinstallierte Beleuchtung vorhanden ist.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.



3.8.3 Platzbedarf beim Tiertransport

K.O.

Die Tiere müssen ihrer Größe und der geplanten Beförderung entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Raumangebot muss mindestens den Werten in den Tabellen 6 und 7 entsprechen.



Lieferpapiere

Durch eine stabile Trennvorrichtung sind jeweils abzutrennen:

- Im Falle von Mastschweinen oder Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils bis einschließlich 70 kg: Bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer
- Im Falle von Mastschweinen mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg: Bis zu 15 Mastschweine.
- Bis zu 5 Sauen.



Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens 7 Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Tab. 6: Gruppengröße für Ferkel beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg / Tier]	Höchstgruppengröße Ferkel
10	120
25	50
30	35

Tab. 7: Raumangebot für Schweine beim Straßentransport

Maximales Lebendgewicht [kg / Tier]	Mindestbodenfläche [m ² / Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg / Tier]	Mindestbodenfläche [m ² / Tier]
6	0,07	50	0,30
10	0,11	60	0,35
15	0,12	70	0,37
20	0,14	80	0,40
25	0,18	90	0,43
30	0,21	100	0,45
35	0,23	110	0,50



Maximales Lebendgewicht [kg / Tier]	Mindestbodenfläche [m ² / Tier]	Maximales Lebendgewicht [kg / Tier]	Mindestbodenfläche [m ² / Tier]
40	0,26	120	0,55
45	0,28	Über 120	0,70

3.8.4 Reinigung und Desinfektion

Transportmittel

Fahrzeuge und Transportbehälter sowie beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor Fahrtantritt hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug einschließlich Führerhaus ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke, Schlagstempel)
- VVVO-Nummer des Landwirts und ggfs. des Lieferanten bzw. des Transporteurs

Lieferschein

3.8.6 Zeichennutzung für den Tiertransport

Über ihren Bündler können Landwirte die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten. Die berechtigten Landwirte sind nach erfolgreichem Audit bzw. erfolgreicher Inspektion ihres Tiertransports auch zur Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport berechtigt.

Die Nutzung des QS- Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.

Darstellungsbeispiel:





Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das eingeschränkte Nutzungsrecht am QS-Prüfzeichen gilt nur für den Tiertransport im QS-System. Anderweitige Tätigkeiten der Landwirte im QS-System sind hiervon nicht betroffen.

3.8.7 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transport über 50 km)

K.O.

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Schweine mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer für Schweine nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Schweine verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen von Schweinen erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.
- Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.



Transportpapiere

3.8.8 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen folgende Angaben , hervorgehen:

- Herkunft und Eigentümer der Tiere.
- Versandort.
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung.
- Vorgesehener Bestimmungsort.
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.



Transportpapiere

3.8.9 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes.
- Art der beförderten Tiere.
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges.
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.



Desinfektionskontrollbuch

3.8.10 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)



Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein.



Straßenfahrzeuge, auf denen Schweine befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis muss der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt werden.



Tiertransportverordnung



Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Ausnahme:

Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.8.11 Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)



Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.



Zulassung Transportunternehmer

Der Transportunternehmer benennt eine für den Transport verantwortliche, natürliche Person (Organisator) und gewährleistet, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

3.8.12 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)



Alle eingesetzten Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.



Zulassung Straßentransportmittel

3.8.13 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)



Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von Tieren gelten für Transportunternehmer die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten.



Fahrtenbuch für lange Beförderungen



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Hinweise sind durch  kenntlich gemacht.

K.O. Kriterien sind mit  gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch  angezeigt.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch  angezeigt.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

4.2 Abkürzungen

DIN EN ISO	Deutsches Institut für Normung e.V., Europäische Normen (des Europäischen Komitees für Normung), Internationale Organisation für Normung
h	Stunde
ha	Hektar
HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
K.O.	knock out, Ausschluss
LG	Lebendgewicht
N	Stickstoff
N _{min}	mineralischer Stickstoff
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Phosphat, Phosphorpentoxid
t	Tonne
Tab.	Tabelle
TKBA	Tierkörperbeseitigungsanlage
VO	Verordnung
VVVO	Viehverkehrsverordnung



4.3 Begriffe und Definitionen

HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

- Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

HACCP-Konzept

- Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.

Beförderung

- Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

Landwirtschaftliche Selbstmischer

- Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfutterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.

Lange Beförderung

- Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.

Transport

- Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

QS-Tiere

- Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.



5 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören:

QS Dokumente

- Leitfaden Allgemeines Regelwerk
- Ereignisfallblatt
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Salmonellenmonitoring
- Leitfaden Schlachtung/Zerlegung Anlage Organbefundung
- Leitfaden Zertifizierungsstellen
- Leitfaden Landwirtschaftliche Bündler
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 853-854/2004
- Fleischhygiene-Verordnung: Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FIHV)
- Verordnung (EG) Nr. 1244/2007 zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Leitlinie Futtermitteltransport
- Liste der angemeldeten/zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Positivliste für Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Schweinehaltungshygieneverordnung: Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (SchHaltHygV)
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzTV)
- Trichinen-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2075/2005)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS